Beilage 38.

Motivenbericht

zum Gesetzentwurfe betreffend die Regelung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden.

Soher Landtag!

Unterm 13. Februar 1912 überreichte das Präsibium der Borarlberger Arztekammer dem hohen Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden famt einer separaten Gingabe, worin ber vorliegende Entwurf einer näheren Erläuterung umerzogen und die Notwendigkeit der Schaffung neuer gesetlicher Bestimmungen über den Wirkungstreis bes Sanitätsausschuffes, die Neueinteilung ber Sprengel, das Anstellungs- und Kündigungsverhältnis ber einzelnen Gemeindearzte, die Ginführung eines Dienstgerichtes, die Dienstbezüge, Dienstzeit und Benfionsberechtigung des Gemeindearztes, sowie das Anrecht auf Ruhegenüsse für benfelben und im Falle des Ablebens für deren hinterbliebene an der Hand der seit Schaffung des dermalen in Geltung stehenden Sanitätsgesetzes vom 2. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 11, vielfach geänderten Verhältnisse nachgewiesen wird. Speziell mird in ber Gingabe barauf verwiesen, bag ber Beruf eines Arztes schwere Bflichten auferlege, zu jeder Stunde bes Tages ober ber Nacht mit bem ganzen Ginfage der förperlichen und geiftigen Rraft die Gefundheit bes Menschen zu schützen und dieses dabei nicht felten mit hintansetzung seiner persönlichen Interessen und bes Wohles seiner Familie. Angesichts bessen seien bie gesetzliche Fixierung von Dienstbezügen und ber Anspruch von Ruhegenüffen nur ein Gebot ber Gerechtigkeit für alle jene Arate, die als Gemeindearate eines Sprengels bort die fogenannte Refibengpflicht haben und zu jebem verlangten ärztlichen Gange verpflichtet find, damit ihnen und ihren Familien in Diefer Beise eine Bersorgung gesichert werbe, zumal ber Arzt vorher bas längste, teuerste und prüfungsreichste Studium zu absolvieren habe und im allgemeinen spät zu einer felbständigen Lebensftellung gelangt, während sein Beruf selbst zu den aufreibenoften gebort und die Sterblichkeit der Arzte durchschnittlich in ein verhältnismäßig frühes Lebensalter falle.

Der hohe Landtag beauftragte hierauf zunächst den Landesausschuß mit dem Studium, sowie

der Berichterstattung über diesen Gesetzentwurf.

Der Landesausschuß unterzog den Entwurf wiederholten eingehenden Beratungen und zwar teils unter Mitwirfung der gemeinsamen Delegierten der Ürztekammer und der Ürzteorganisation, der Herren Dr. Dr. Burtscher, Hofbeur, Kohler und Pfausler (die Herren Dr. Dr. Dr. Hammerl und Pfautscheller waren am Erscheinen verhindert), teils durch einen engeren Ausschuß. Außerdem pflog der Landesausschuß Erhebungen bei den drei f. f. Bezirkshauptmannschaften des Landes über die Zahl, Ausbehnung, Sinwohnerzahl der einzelnen Sanitätssprengel und die Höhe der dermaligen Bezüge der einzelnen Gemeindeärzte. Diese Erhebungen ergaben, daß im Bezirke Bregenz 15 mit Arzten versehene

Sanitätsgemeinden sich befinden mit einer durchschnittlichen Sinwohnerzahl von 2794, einem Gesamt-aufwande aller Gemeinden des Bezirkes von jährlich K 15.740·—, also einem Durchschnitte von K 1050·— pro Sprengel.

Im Bezirk Feldkirch befinden sich 11 Sanitätsgemeinden, mit zusammen 13 angestellten Arzten und einer durchschnittlichen Sinwohnerzahl pro Sprengel von 6290. Die jährlichen Bezüge schwanken zwischen K 800·— und K 2600, die Gesammtkosten für Arztebezüge betragen im Bezirk jährlich K 15.862·—, es ergibt sich somit ein Durchschnittsgehalt von K 1442·— pro Sprengel.

Im Bezirke Bludenz endlich sind 8 Sprengel und ergibt sich eine durchschnittliche Einwohnerzahl pro Sprengel von 3214. Die jährlichen Bezüge schwanken zwischen einer Honorierung nur von Fall

zu Kall und von K 4000'— fixen Gehalt.

Mit Zuschrift vom 11. Juli 1913, Zl. VI — 700/4, übermittelte die k. k. Statthalterei die gutächtliche Außerung des Landessanitätsrates über den Gesetzentwurf, wie er von der Arztekammer auch dort vorgelegt worden war, worin eine Reihe Abänderungen bei einzelnen Paragraphen vorgeschlagen werden. Bei den bezüglichen Beratungen der Borlage im Schoße des Landesausschusse gelangten auch diese Borschläge zur Berhandlung und fanden vielsach ihre Berücksichtigung. Nach Abschluß seiner eingehenden und wieherholten Beratungen empsiehlt nun der Landesausschuß den in Beilage A gedruckt vorliegenden Gesetzentwurf, welcher in einer Neihe von Paragraphen, gegenüber dem im Jahre 1912 seitens der Arztekammer vorgelegten Entwurfe Aenderungen ausweist, in einer Fassung dem hohen Landtag zur Annahme, die nach Anschauung des Landesausschusses so geartet ist, daß der Entwurf, wenn er einmal Gesetz geworden, sowohl den berechtigten Ausprüchen des Ürztestandes entspricht, als auch die sinanzielle Lage der Gemeinden tunlichst schont und den Gemeindevertretungen beziehungsweise den Sanitätsausschüssen nicht bloß das Recht der Mitwirkung bei Ausübung des Gesundheitsdienstes gewährleistet und ihr Ernennungsrecht bei Anstellung von Gemeindeärzten vollinhaltlich wahrt, sondern auch bei Bernachlässsische Gesenschlasse ein entsprechendes Kündigungsrecht zugesteht.

Im einzelnen verweift der Landesausschuß auf die hauptsächlichften Abänderungen und Ergänzungen, welche der Gesetzentwurf bei den Vorberatungen gefunden hat. In § 1 wird die Verpflichtung der Gemeinden, welche nach dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Ar. 68, bezüglich Ausübung des Sanitätsbienstes schon normiert sind, lediglich in den Gesetzentwurf herübergenommen und kurz gekennzeichnet. In § 5 wird die Besorgung der Geschäfte des Gesundheitsausschusses kurzweg anstatt der größten Gemeinde des Sprengels dem Obmann zugewiesen und sollen auch die Sitzungen in jener Gemeinde in der Regel stattsinden, in welcher der Arzt seinen Wohnst hat. Nach § 11 soll dem Sanitätsausschusse neben der Regelung des ärztlichen Dienstes auch die Feststellung der einzelnen Verpflichtungen des Gemeindearztes obliegen. Dagegen wurde der zweite Absat des § 13, wonach dem Landesausschusse vielkätigung der Ernennung eines Gemeindearztes bedingungsweise zusteht, gestrichen, damit die Gemeinden

bei Ernennungen volltommen felbständig vorgeben können.

Eine wichtige Abanderung erlitt § 22. Während nach dem Entwurfe der Ürztekammer gegenüber einem definitiven Gemeindearzt der Gemeinde kein Kündigungsrecht zustände, während von einem folchen der Gemeindearzt jederzeit Gebrauch machen kann, soll nach dem Antrag des Landes-ausschusses der Gemeinde beziehungsweise dem Sprengel das Recht der Kündigung in allen jenen Fällen zustehen, wenn dem Arzte mangelhafte Ausübung des ärztlichen Dienstes vorgeworfen werden kann. Doch soll dem Arzte gegen eine solche Kündigung das Recht der Beschwerde an das Disziplinargericht offen stehen.

§ 26 bes Entwurfes bestimmt im Gegensate zum Gesehentwurf der Arztekammer, welcher die Höhe des Gehaltes in einer Minimalzisser von K 2000:— festsetz, daß die Höhe des Gehaltes und der übrigen Dienstbezüge des Gemeindearztes vom Sprengel nach Maßgade seiner Größe und Ausdehnung, sowie anderer einschlägiger Verhältnisse selbst festgesetzt wird, wobei aber der Landesausschuß sich das Recht der Genehmigung nach gepflogenem Einvernehmen mit der Arztekammer vorbehält. Desgleichen soll im Verordnungswege ein Schema erlassen werden, betreffend die Jahl und Höhe der Dienstalterszulagen, die Art der Einzahlung der Sprengelbeiträge und die Gehaltsauszahlung und hiefür ein Einverständnis zwischen Statthalterei und Landesausschuß vorgeschrieben werden.

In § 46 endlich fand sich der Landesausschuß veranlaßt, in ähnlicher Weise, wie dieses in den Übergangsbestimmungen zum Sanitätsgeset vom 27. Dezember 1909 von Tirol (§ 44), welches Gest im großen und ganzen dem Wortlaute dieser Vorlage entspricht, enthalten ist, Bestimmungen zu treffen für jene Gemeindeärzte, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes unter Bedingungen angestellt waren, die diesem Gesetze nicht zur Gänze entsprechen, sowohl bezüglich deren Wiederanstellung beziehungsweise der Giltigkeit des disherigen Anstellungsvertrages, wie bezüglich der Bemessung des Ruhegehaltes und Sinzahlung der Pensionsbeiträge und suchte auch hierin der Landesausschuß die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden tunlichst zu wahren, dabei aber auch den wieder übersnommenen Arzten die Bezüge und Nuhegenüsse zu si tern.

Auf Grund aller biefer Ermägungen stellt ber Landesausschuß ben

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Dem vorliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Regelung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden, wird die Zustimmung erteilt."

Bregenz, 18. April 1914.

Für den Landesausschuß: Abolf Rhomberg, Referent.

Beilage 38A.

Besetz vom . . .

wirkfam für bas Land Borarlberg,

betreffend die Regelung des Besundheitsdienstes in den Gemeinden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, N. G. Bl. Nr. 68, anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Jebe Gemeinde hat für sich alle'n oder im Bereine mit Nachbargemeinden auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, jene Einrichtungen zu treffen, welche nach Lage und Ausbehnung des Gebietes sowie nach Jahl und Beschaffenheit der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei notwendig sind.

§ 2.

Zu diesem Zwede wird das Land in Sprenset eingeteilt, fur welche ein oder nach Ersorsbernis mehrere Arzte zu bestellen sind. Die Sprengel tönnen das Gebiet einer einzelnen Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder Gesmeindeteile umfassen.

Die zu einem Sprengel vereinigten Gemeinden sind in Ansehung der Bestimmungen dieses Gesetzes als eine einzige Gemeinde (Sanitätssemeinde) zu behandeln.

Bu einem Sprengel sollen in der Regel nur Gebiete vereinigt werden, die im gleichen Gerichtssbezirke liegen.

§ 3.

Die Abgrenzung der Sprengel, etwaige notwendig werdende Abänderungen derseiben, sowie die Bestimmung ihrer Namen werden mit Beruchsichtigung der bereits bestehenden Bechältnisse nach Anhörung der beteiligten Gemeinden 151

und der Vorarlbergischen Arztekammer von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse im Verordnungswege getroffen.

Siebei sind die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden, deren Bevölkerungszahl, Flächeninhalt, die zu Gebote stehenden Verkehrsmittel, die ärztlichen Ansiedelungs= und Existenzbedingungen, die bestehenden oder herzustellenden Sanitäts= anstaten und Einrichtungen, sowie allenfalls geäußerte billige Wünsche der Bewohner zu berücsichtigen; indessen dürsen hiedurch die erwordenen Rechte der für diesen Sprengel bereits bestellten Arzte auf den Gehalt und sonstige Tienstbezüge, sowie besonders die Versorgungs= ansprücke derselben nicht beeinträchtigt werden.

Eine Anderung bereits bestimmter Sprengel kann, solange dieselben besett sind, nur dann vorgenommen werden, wenn mit der Anderung die beteiligten Sanitätsausschüsse (§ 4) einverstanden sind.

§ 4.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile zu einem Sprengel vereinigt, so wird dieser von einem Ausschusse (Sanitäts-ausschuß) vertreten; besteht der Sprengel aber nur aus einer Gemeinde, so steht die Vertretung desselben dem Gemeinderate zu, sosen derselbe wenigstens aus 5 Mitgliedern besteht. Jählt der Gemeinderat weniger als 5 Mitglieder, so ist er für den Sanitätsausschuß auf diese Jahl durch Wass des Gemeindeausschusses aus seiner Mitte zu ergänzen.

§ 5.

Die Mitglieder in diesen Sanitätsausschuß werden von den Vertretungen der einszelnen Gemeinden durch Wahl aus ihrer Mitte entsendet, wobei nach Mahgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 1000 Einwohner mit Nichtsberücksichtigung der Reste und auf jede Gemeinde (Gemeindeteil), die weniger als 1000 Einwohner zählt, ein Mitglied zu entfallen hat.

Wenn die Gemeindevorstehung einer bebeteiligten Gemeinde aufgelöst ist, oder wenn sie es unterläßt, der von der politischen Bezirksbehörde an sie gerichteten Aufsorderung zur Wahl ihrer Mitglieder in den Sanitätsausschuß binnen 14 Tagen zu entsprechen, so erfolgt die

152

Ernennung derselben durch die politische Landesaussbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Der Gemeindevorstehung steht es jedoch jederzeit frei, an Stelle der auf diese Weise bestellten Mitglieder andere zu wählen, in welchem Falle das Mandat der ersteren entfällt.

Die Geschäfte des Sanitätsausschusses besorgt der Obmann, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter und haben die Sitzungen des Ausschusses in der Regel in jener Gemeinde stattzusinden, in welcher der Arzt seinen Wohnsitz hat.

Von der Wahl in den Sanitätsausschuß sind ausgeschlossen die Arzte und Apotheter des Sprengels.

§ 6.

Hinsiditlich des attiven und passiven Wahlrechtes in den Sanitätsausschüssen, der Berpflichtung zur Wahlannahme, Einwendungen wider das Wahlverfahren, sowie der Geschäfts= ordnung des Sanitätsausschusses (wie: Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreters, Berpflichtung zur Einberufung der Sikungen, Beschlukfähigkeit. Abstimmung, Beschlukfassung. Brotofollführung) Bezufung diese!be. gegen finden die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung, soweit in dem gegenwärtigen Geset keine andere Bestimmung getroffen ist.

§ 7.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Sanitätsausschusses währt solange, wie die der Gemeindevertretung, von der sie gewählt wurden; sie kaben jedoch solange im Amte zu bleiben, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 8.

Die Einberufung der Mitglieder zur Ausschußsitzung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

§ 9.

Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand jeder Ausschußsitzung sind der politischen Bezirksbehörde und dem Landesausschusse über deren Verlangen mindestens drei Tage vor deren Abhaltung schriftlich anzuzeigen; diese sind bezechtigt, zu den Sitzungen je einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 10.

Ter Sanitätsausschuß ist in den das Gesundsteitswesen des Sprengels betreffenden Angestegenheiten das beschließende und durchführende Organ und sind dessen Beschlüsse für die Gemeinden des Sprengels bindend. Sie sind allen beteiligten Gemeinden binnen 8 Tagen schriftslich gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen.

Gegen diese Beschlüsse steht jeder Gemeinde des Sprengels das Recht der Berufung an den Landesausschuß offen, welcher nach Anhörung der politischen Landesbehörde entscheidet. Diese Berufung ist binnen 14 Tagen nach der Mitteilung des Beschlusses beim Obmanne des

Sanitätsausschusses einzubringen.

Außerdem hat der Landesausschuf, auch ohne daß ein Rechtsmittel eingebracht wird, das Recht, von Amts wegen einzuschweiten, und hat die nötigen Anordnungen zu Irefsen, wenn Beschlüsse gefaßt wurden, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. In diesem Falle ist die Anshörung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§ 11.

Dem Sanitätsausschusse obliegt:

1. Die Regelung des ärztlichen Dienstes im Kahmen der gesetzlichen Bestimmungen und die Feststellung der einzelnen Verpflichtungen des

Gemeindearztes.

- 2. Die Stellung von Anträgen an die politische Landesbehörde wegen Bestimmung des Standortes des Gemeindearztes, wogegen dieser seine Einwendungen einbringen kann; ferner im Bedarfsfalle die Stellung von Anträgen zur entsprechenden Unterbringung des Arztes durch die Gemeinden. Der Standort des Gemeindesarztes wird von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt.
- 3. Die Antragstellung über den Gehalt und die weiteren Bezüge des Arztes.

4. Die Besorgung der für die gemeinsame

Gesundheitspflege nötigen Silfsmittel.

5. Die jährliche Feststellung des Voranschlages für Gesundheitszwede und die Erledigung der von dem Obmanne alljährlich längstens bis Ende Februar zu legenden Rechnung.

6. Die Wahrnehmung der allgemeinen gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung des 154 Sprengels sowie die Anregung gesundheitlicher Berbesserungen in den einzelnen Gemeinden.

7. Die Beschaußfassung über die Annahme und Berwendung besonderer, freiwilliger Beitragseleistungen einzelner Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zu Eesundheitszwecken. Insoferne derar ige Beitragsleistungen obne Widmung für besondere Zwecke erfolgen, kommen dieselben dem ganzen Eprengel zugute.

Ter Gemeindearzt ist Reserent des Sanitätsausschusses in gesundheitlichen Fachangelegenheiten und hat in den regelmäßigen Versammtungen über die gesundheitlichen Vorsommnisse und Zustände des Sprengels Vericht zu erstatten und Vorschäge zur Verbesserung derselben sowie bezüglich notwendig zu schaffender gesundkeitlicher Einrichtungen zu machen.

Derselbe ist von jeder Sitzung des Sanitäts= ausschusses rechtzeitig zu verständigen und hat, ausgenommen die Fälle, welche ihn persönlich betrefsen, Sitz= und Stimmrecht in der Ausschußz likung.

Uber die Verhandlungen der Sigungen ist ein Protofoll zu führen.

§ 12.

Als Gemeindearzt darf nur ein öster= reichischer Staatsburger angestellt werden, der zur Ausubung der Heilfunde in den im Reichs= rate vertretenen Königreichen und Ländern berechtigt ist.

§ 13.

Die Ernennung des Gemeindearztes ersolgt nach vorheriger Ausschreibung durch den Sanitatsausschuk.

Zwischen Gemeindearzt und Sprengel ist ein schriftlicher Vertrag zu errichten.

§ 14.

Jebe Ernennung eines Gemeindearztes ist vor Aussertigung des Anstellungsdekrets der politischen Bezirksbehörde zur Prüfung seiner Eignung (§ 12) anzuzeigen. Erhebt diese Beshörde gegen die Ernennung innerhalb 14 Tagen teine Einwendung und ist über allfältige Resturse entschieden worden, so fertigt der Obmann des Sprengels das Anstellungsdekret aus und der Bertreter der politischen Bezirksbehörde nimmt in dessen Gegenwart dem Ernannten die Angelobung an Eidesstatt ab.

§ 15.

Bleibt die Stelle eines Gemeindeaiztes innerlialb eines halben Jahres durch Berschulden des Sprengels unbesetzt, so hat die politische Landesbehorde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die Stelle von Amts wegen zu besetzen, soferne geeignete Bewerber vorhanden sind; sonst hat sie die Stelle notigenfalls auszuschreiben.

§ 16.

Die Gemeindeärzte können auf Probe oder definitiv ernannt werden.

Die Probezeit darf sich längstens aus 1 Jahr

eritreden.

Ift die Probezeit ohne Kundigung (§ 22) abgetaufen, so wird der Gemeindearzt desinitiv und ist ihm vom Sprengel das Tetret der definitiven Ernennung auszusolgen.

Beim Postenwechsel eines im Lande Borarlberg definitiv angestellten Arztes entfällt die

Probezeit.

§ 17.

Das Amt des Gemeindearztes ist ein öfsentliches Amt. Die Gemeindeärzte sind die zunächst berusenen Organe der Gemeinden, insoweit diese gesetzlich den öffentlichen Gesundheitsdienst zu besorgen haben.

§ 18.

Die Obliegenheiten der Gemeindeärzte werden durch eine besondere Dienstesvorschrift bestimmt, die von der politischen Landesbehörde im Einsverständnisse mit dem Landesausschusse und nach Anhörung der Vorarlberger Arztekammer zu erlassen ist.

§ 19.

Für ärztliche Verrichtungen, die von Gemeindeärzten über Auftrag der Staatsverwaltung in deren Angelegenheiten vollzogen werden, wird die normalmäßige Gebühr aus dem Staatsschaße geleistet.

§ 20.

Erkrankt der Gemeindearzt, so hat der Sprengel für eine Stellvertretung desselben bis zur Dauer eines Jahres aufzukommen.

zur Dauer eines Jahres aufzukommen. Erstreckt ich die Krankheit über ein Jahr,

so kann die Stelle neu besett werden.

156

§ 21.

Ter Gemeindearzt hat ohne Schmälerung seines Gehaltes Anspruch auf einen Urlaub von 3 Wochen im Jahre und besorgt auf Verlangen des Sprengels für diese Zeit einen geeigneten (§ 12) Stellvertreter auf Kosten des Sprengels.

Die Rosten dieser Stellvertretung durfen jedoch den entsprechenden Teil des tatsächlichen

Gehaltes (§ 26) nicht übersteigen.

Ein länger dauernder Urlaub ist der Berseinbarung zwischen dem Gemeindearzt und dem

Sanitätsausichusse vorbehalten.

Uberschreitet der Arlaub die Zeit von 3 Wochen, so hat der Gemeindearzt die Stellvertretung durch diese weitere Zeit aus eigenen

Mitteln zu besorgen.

Wenn der Gemeindearzt zu den Waffensübungen einberufen wird, so trägt für diese Zeit der Sprengel die Rosten des (vom Gemeindesarzte zu besorgenden) Stellvertreters dis zum Betrage des entfallenden Teiles des tatsächlichen Gehaltes.

Für die Zeit, als der Gemeindearzt zum Kriegsdienste einberusen wird, hat er keinen Anspruch auf den Gehalt; jedoch bleibt ihm seine Anstellung gewahrt.

§ 22.

Sowohl dem definitiv angestellten Gemeindesarzte wie dem Sprengel steht das Recht einer halbsährigen Kündigung zu, dem Sprengel jedoch nur insoferne, als er hiezu infolge mangelshafter Ausübung des ärztlichen Dienstes dem Arzte gegenüber berechtigt erscheint. Das TisziplinarsGericht (§ 23) entscheidet im Zweisel über die Berechtigung. Dem Gemeindearzt steht gegen eine solche Kündigung des Sprengels innerhalb einer 14 tägigen Frist das Recht der Beschwerde an das TisziplinarsGericht ofsen.

Während der Probezeit kann beiderseits

jederzeit gefundigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle 3 Monate.

§ 23.

Für alle Fälle von Beschwerden und Streitigsteiten zwischen Sprengel und Gemeindearzt wird ein TisziplinarsGericht eingesetzt; dieses tagt am Site der politischen Bezirksbehörde des Sprengels.

Das Disziplinargericht besteht aus füns Mitzgliedern, wovon eines vom Sprengel, zwei vom Landesausschusse und zwei von der politischen Landesbehörde bestimmt werden. Außerzdem ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu bestimmen. Den Borsitzenden ernennt die politische Bezirtsbehörde aus der Mitte des Disziplinargerichtes.

Den Berhandlungen des Disziplinargerichtes ist ein Mitglied der Arztetammer mit beratender

Stimme beizuziehen.

Zur Klarstellung des Sachverhaltes im einzelnen Falle kann das Disziplinargericht die Hilfe der politischen Behörden in Anspruch nehmen.

§ 24.

Die Geschäftsordnung des Diszipsinargerichtes ist von der politischen Landesbehörde im Einsverständnisse mit dem Landesausschusse und der Arztetammer zu erlassen und hat sich an folgende Grundsätze zu halten:

1. Das Verfahren des Disziplinargerichtes ist

kontradittorisch.

2. Die Möglichteit, einzelne Mitglieder des Disziplinargerichtes abzulehnen, muß dem Beschuldigten gewährt werden.

3. Die Verhandlungen des Disziplinargerichtes

sind geheim.

- 4. Der Beschuldigte fann Berufsgenossen als Bertrauensmänner zu den Berhandlungen, nicht aber zu den Beratungen entsenden.
- 5. Das Diszirlinargericht faßt seine Beschlusse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6. Das Erkenntnis ist samt Entscheidungssgründen dem Beschuldigten in schriftlicher Ausfuhrung zuzustellen.

7. Die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Berfahrens muß vorgesehen werden.

§ 25.

Die vom Disziplinargerichte zu verhängenden Strafen sind:

1. Ordnungsstrafen;

2. Disziplinarstrafen.

Die Ordnungsstrafen sind:

a) Die Verwarnung;

b) die Geldbuße bis zu 50 K zu Gunsten des Pensionsfonds.

Die Disziplinarstrafen sind:

a) der Berweis;

b) Geldstrafen bis zu 200 K zu Gunsten des Pensionsfonds:

c) die Entlassung des Gemeindearztes aus

seiner Dienststelle.

Gegen den Ausspruch des Disziplinargerichtes steht kein Rechtszug an eine übergeordnete Instanz ofsen.

§ 26.

Die Höhe des Gehaltes und der übrigen Dienstbezüge des Gemeindearztes werden vom Sprengel nach Maßgabe der Größe und Besteutung, der Lage und Ausdehnung der einszelnen Sprengel, sowie anderer einschlägigen Berhältnisse festgesetzt. Eine solche Festsetzung bedarf der Genehmigung des Landesausschusses, weicher diesfalls mit der Arztekammer das Einvernehmen zu pflegen hat.

Jeder definitiv angestellte Gemeindearzt hat überdies nach zurückgelegten je funf Jahren zufriedenstellender Dienstzeit Anspruch auf eine

Dienstalterszulage.

Die Zahl und Höhe der Dienstalterszulagen erfolgt nach einem bestimmten Schema unter Berücksichtigung der im 1. Absahe dieses Parasgraphen festgelegten Gesichtspunkte im Bersordnungswege im Einverständnisse zwischen Stattshalterei und Landesausschuß nach Anhörung der Arztekammer und der Vertretungen der Sprengel.

Die normalmäßig für die Bemessung der Dienstalterszulagen und des Rukegenusses anrechenbare, nach den Bestimmungen dieses Gesehes zu beurteilende Dienstzeit beginnt mit

dem Tage des Dienstantrittes.

Der Gehalt des Gemeindearztes ist frei von Belastung mit Landes- und Gemeindeumlagen.

Die Art der Einzahlung der Sprengelbeiträge und die Gehaltsauszahlung an die Gemeindes ärzte werden im Verordnungswege einverständlich zwischen Statthalterei und Landesausschuß geregelt.

Wenn in einem Sprengel mit mehreren Gemeinden über die Beiträge der einzelnen keine Einigung erzielt wird, so werden sie vom Landes=

ausschusse festgesett.

§ 27.

Die Ansprüche eines Gemeindearztes auf einen Ruhegenuß (Absertigung) sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen nach einem Ge-159

meindearzt auf das Sterbequartal, dann auf den Bersorgungsgenuß (Abfertigung) sind, insoferne im vorliegenden Gesetze keine Aussahmsbestimmungen gemacht sind, nach den für Staatsbeamte jeweilig geltenden Vorschriften zu beurteilen.

§ 28.

Die volle Pension wird vom Gemeindearzt

nach dreißigjähriger Dienstzeit erreicht.

Als für die Pension anrechendare Dienstzeit gilt nur die in Borarlberg und zwar unbeschadet des § 39 ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit; in dieselbe wird jedoch die nach erlangtem Toftorate an Kliniken oder Krankent äusern zur weiteren Ausbildung zugebrachte Dienstzeit dann eingerechnet, wenn sich die gemeindeärztliche Dienstzeit unmittelbar daran anschließt.

Die Söhe der Pension beträgt nach 10 Jahren vierzig Prozent des tatsächlichen Ges haltes und steigt mit jedem folgenden Jahre

um drei Prozent.

Bruchteile eines Jahres über sechs Monate werden für ein volles Jahr gerechnet.

§ 29.

Einem definitiven Gemeindearzte, welcher wegen bleibender Dienstunfähigkeit seine Stelle werliert, ohne Anspruch auf einen Ruhegehalt zu haben, gebührt eine einmalige Abfertigung, die für eine Dienstzeit von mehr als fünf bis zu zehn Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§ 30.

Der Bezug eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses erlischt, wenn der oder die Bezugsberechtigte eines Verbrechens oder der Übertretung des Tiebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme an solchen, des Betruges (§§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesehes), endlich des Vergehens nach § 1 des Gesehes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, oder des Vergehens oder der Übertretung des Gesehes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, schuldig erkannt worden ist.

In diesem Falle hört die Auszahlung des betreffenden Bezuges mit dem Ende desjenigen Monates auf, in welchem das Strafurteil in Rechtstraft erwachsen ist.

§ 31.

Ob ein Gemeindearzt dauernd dienstunfähig sei. entscheidet der Landesausschuß; hiebei dient ihm als Grundlage das Gutachten des Amts= arztes der zuständigen politischen Bezirksbehörde; überdies steht es dem Landesausschusse und dem Gemeindearzte frei, auch das Gutachten eines anderen Arztes nach ihrer Wahl einzuholen.

Wird ein Gemeindearzt vor dem zurückgelegten 30. Tienstjakre pensioniert, so bleibt es dem Landesausschusse unbenommen, zu jeder Zeit die Kortdauer Dienstuntauglichkeit auf die der gleiche Beise feststellen zu lassen und gegebenen Falles den Fortbezug der Pension einzustellen.

§ 32.

Für die Pensionierung der Gemeindearzte und für die Versorgung ihrer Witwen und Waisen wird ein eigener Fonds gebildet. Diesen Fonds verwaltet der Landesausschuß und legt darüber alljahrlich dem Landtage Rechnung.

§ 33.

Alle Gemeindeärzte bis zum vollendeten 50. Lebensjahre sind verpflichtet, die älteren berechtigt, dem Bensionsinstitute beizutreten und. solange sie Gemeindeärzte sind, ihm anzugehören.

Der Arzt ist jedoch nicht verpflichtet, länger als durch 30 Jahre seinen Bensionsbeitrag zu

Vor diesem Gejeke wirksame Benfionsberechtigungen der Gemeindearzte bleiben aufrecht.

§ 34.

In den Pensionssonds, der Eigentum des Landes ist, haben zu fließen:

- 1. die Beiträge der Gemeindeärzte;
- 2. die Beiträge der Sprengel;
- 3. die Beiträge des Landes;
- 4. die Interessen des Fonds; 5. die Strafgelder (§ 25);
- 6. allfällige Staatsbeiträge, Schenfungen ober Vermächtnisse unter Beachtung ihrer Wid= mung.

§ 35.

Die Beiträge der Gemeindeärzte bestehen: 1. in einer einmaligen Beitragsgebühr von 100 Rronen;

161

2. in einer jährlichen Beitragsleistung, die füns Prozent des tatsächlichen Gehaltes entspricht.

Die Beiträge der Gemeindeärzte werden durch die Auszahlungsstelle vom Gehalte absgezogen und monatlich an die Landestasse absgeführt.

§ 36.

Jeder Sprengel leistet zum Pensionsfonds für jeden Gemeindearzt einen Jahresbeitrag von 100 Kronen, und zwar in jedem Falle, selbst wenn die Stelle nicht besetzt ist.

Dieser Beitrag ist vom Sprengel jährlich in den ersten drei Monaten einzuzahlen und kann nötigenfalls im Wege der Exekution durch die politische Behörde eingebracht werden.

Die Zahlung des Sprengels entfällt, sobald der Pensionsfonds die Höhe von 000 K erreicht hat.

§ 37.

Vom Lande wird für jeden, dem Pensionssinslitute angehörigen, aktiven Gemeindearzt ein Jahresbeitrag von 50~K geleistet.

Tiese Leistung entfällt, sobald der Pensionsstonds die Höhe von $\dots K$ erreicht hat.

Außerdem übernimmt es das Land, jenen Fehlbetrag zu bestreiten, der durch die regelsmäßigen Einnahmen des Fonds nicht gedeckt wird.

§ 38.

Die Witwe eines Gemeindearztes, der noch nicht pensionsberechtigt war, hat nebst dem Sterbequartal noch Anspruch auf eine Abfertigung in der Höhe der gesetzlich mindesten Witwenpension von achthundert Kronen (§ 42).

Lebt die Gattin des Arztes nicht mehr, so steht dieser Anspruch deren ehelichen Kindern zu, insoferne diese das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder nicht anderweitig versorgt sind (§ 43).

§ 39.

Gemeindeärzte, welche aus ihrem Tienste entlassen werden (§ 25), verlieren ihren Anspruch an den Pensionsfonds.

Wenn ein Gemeindearzt aus anderen Gründen aus dem Tienste scheidet, so bleiben noch durch 2 Jahre seine Ansprüche, sowie im Todesfalle die Ansprüche der Witwe und der Waisen an den Pensionsfonds aufrecht, insoferne 162

für diese Zeit die jeweiligen Beiträge der An-

spruchsberechtigten eingezahlt werden.

Bei allfälliger Wiederaufnahme eines Tienstes als Gemeindearzt werden die früheren Tienstjahre in Ansehung der Pensionsfähigkeit nur insoferne eingerechnet, als er die auf die Zwischenzeit entfallenden Jahresbeiträge an den Pensionsfonds nachgezahlt und der Betreffende im ganzen wenigstens 10 anrechendare Dienstjahre nachweisen kann.

§ 40.

Ein Gemeindearzt, der im Genusse der Pension steht, darf keine besoldete Arztensstelle mit festen Bezügen annehmen; widrigenfalls verliert er die Pension, so lange er diese Stelle bekleidet.

Ob die Arztensstelle als eine besoldete anzussehen ist, entscheidet die politische Landesbehörde im Einverständnis mit dem Landesausschusse nach Anhörung der Arztekammer.

§ 41.

Wird ein Gemeindearzt in Ausübung seines Dienstes dienstunfähig, so gebührt ihm die volle Pension (§ 28).

Stirbt der Gemeindearzt in Ausübung seines Dienstes, so haben Witwe und Waisen Ans spruch auf jene Versorgung, die der vollen

Pension des Verstorbenen entspricht.

Wenn in solchen Fällen die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Februar 1856, R. G. Bl. Ar. 113 und vom 9. März 1857, R. G. Bl. Ar. 95, zur Geltung kommen, so ist eine allfällige Differenz, welche zwischen der staatlichen Pension und der vollen Pension im Sinne des vorstehenden Anspruches besteht, vom Pensionsfonds zu tragen.

\$ 42

Auf die Witwe eines Gemeindearztes entfällt als Witwenpension die Hälfte von dem Betrage, den der Gatte genossen hätte, wenn er zur Zeit seines Todes pensioniert worden wäre, oder aber die Hälfte der von dem Gatten bezogenen Pension, in allen Fällen jedoch mindestens der Betrag von 800~K.

§ 43.

Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Gemeindearztes 163

gebührt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlausende Pension Anspruch hat, ohne Rüdslicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte in ihrer Verpstegung stehende Kind dis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder dis zur früheren Versorgung desselben.

Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag den Betrag von jährlichen $800\ K$ und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der

Witwenpension nicht übersteigen.

§ 44.

Die Bemessung und Anweisung der Pensionen sowie der Bezüge für Witwen und Waisen erfolgt durch den Landesausschuß.

§ 45.

Dieses Geset tritt mit dem Tage der Rundsmachung in Kraft und wird gleichzeitig das Geset vom 2. Februar 1888, L. G. Bl. Kr. 11 ex 1888, betreffend die Regelung des Sanitätsbienstes in den Gemeinden außer Wirtsamkeit gesett.

§ 46.

Den im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes unter Bedingungen, die diesem Gesetze entsprechen, definitiv angestellten Gemeindeärzten ist dei Bemessung des Ruhesgekaltes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die ganze Dienstzeit (provisorische und definitive), welche dieselben dieher in einem nach §§ 1, 16 und 26 anrechendaren Dienste zugedracht haben, einzurechnen, wenn dieselben nachträglich die Ernennungstaxe von 100 K und die auf sie für die betreffende anrechendare Zeit entsallenden 4 Prozent Pensionsbeiträge dis zum Höchstrage von 500 K in fünf Jahresraten entsrichten.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Landesausschuß über Ansuchen längere

Bahlungsfristen gewähren.

Den Anspruck auf Anwendung dieser Bestimmungen muß der Gemeindearzt innerhalb eines Jahres, nachdem dieses Gesetz in Wirkssamfeit getreten ist, geltend machen, widrigensfalls er dessen verlustig geht.

Für jene Gemeindeärzte, welche bisher unter Bedingungen angestellt waren, welche dem gegenswärtigen Gesehe nicht zur Gänze entsprechen, erlischt mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesehes der bisherige Anstellungsvertrag und ist die Reubesehung der Gemeindearztensstelle vorzunehmen.

Bis zur erfolgten Neubesetzung hat der bis= terige Gemeindearzt den Dienst zu versehen.

Für nach Kundmachung dieses Gesets wieder angestellte bisherige Gemeindeärzte haben bezüglich der Bemessung des Ruhegehaltes und der Einzahlung der Pensionsbeiträge die Bestimmungen des 1. Absates dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 47.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.